

L 1528

A 10141.

6

Statut

und

yr 16
7-6

Dienst - Instruction

des

Vereins zur Rettung bei Feuers-Gefahr

in

Breslau.

265 Prof. Dr. H. J. G. von Lacob
gesetztes.

Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32



Statut.

§ 1.

Der Verein tritt unter Genehmigung der kompetenten Behörde mit dem Zwecke zusammen, das bewegliche Eigenthum seiner Mitbürger bei entstandener Feuersgefahr nach Möglichkeit zu retten und sicher zu stellen, übernimmt jedoch keine etwaige Ersatzverbindlichkeit gegen die Eigenthümer.

§ 2.

Seine Mitglieder verpflichten sich daher, bei jedem innerhalb der Stadt aufgehenden Feuer auf der Brandstelle zu erscheinen und sich der Rettungs-Arbeit selbstthätig zu unterziehen, wie auch die statutenmäfigen Versammlungen des Vereins, aus den in § 4 der Dienstinstellung angeführten Gründen, fleißig zu besuchen. Wer dreimal hintereinander dem Dienst beim Feuer oder die eben gedachten Versammlungen versäumt, auch sein Aussbleiben durch hinlängliche Gründe vor dem Ausschusse zu rechtfertigen nicht vermag, kann nicht ferner Mitglied des Vereins bleiben und durch einen Beschluss des Ausschusses aus dem Vereine ausgeschlossen werden.

§ 3.

Zur Anschaffung, Aufbewahrung und Instandhaltung nothwendiger Rettungs-Utensilien (Stricke, Laternen, Säcke &c. &c.) entrichtet jedes Mitglied vorläufig ein Eintrittsgeld von 10 Sgr.

§ 4.

Mitglieder des Vereins können nur Erwachsene und durchaus unbescholtene Personen werden. Minderjährigen steht der Zutritt nur nach schriftlich beigebrachter Genehmigung ihrer resp. Eltern oder Vormünder offen.

4

§ 5.

Alle Anmeldungen zum Eintritt in den Verein müssen schriftlich bei dem Sekretär desselben eingerichtet werden. Über Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet der geschäftsführende Ausschuss durch Abstimmung. Die Aufnahme erfolgt, sofern $\frac{2}{3}$ des Ausschusses für dieselbe stimmen. Entsteht Zweifel über die Unbescholtenheit eines Mitgliedes, so treten 12 Mitglieder der Gesellschaft, von denen jenes die eine, der Ausschuss die andere Hälfte wählen, unter dem Vorsitz des Direktors zusammen und entscheiden nach Stimmenmehrheit über die etwaige Ausschließung jenes Mitgliedes. Wählt das Mitglied innerhalb einer ihm gestellten Frist von mindestens 8 Tagen nicht 6 Ehrenrichter, so wählt der Ausschuss an seiner Statt.

§ 6.

Es steht jedem Mitgliede der Austritt aus dem Vereine, nach vorheriger Anzeige bei dem Direktor, jederzeit frei.

§ 7.

Die Gesamtheit aller Mitglieder des Vereins bildet die Generalversammlung, die jährlich im Anfange des Monats November zusammentritt.

§ 8.

Ihr allein bleibt das Recht vorbehalten, die Statuten des Vereins festzustellen und zu ändern, die Verwaltung desselben durch ihre Beschlüsse zu regeln, wie auch den Verein zu jeder Zeit aufzulösen.

§ 9.

Jedes Mitglied hat das Recht, in der General-Versammlung Vorschläge zu machen. Die Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Änderung des Statuts jedoch gehört, daß $\frac{2}{3}$ der Anwesenden dafür stimmen.

§ 10.

Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen dem Direktor 14 Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt und von diesem jedem Mitgliede bei der Einladung zur General-Versammlung als Beratungsgegenstand mit dem Bemerkung angezeigt werden, daß die nicht anwesenden Mitglieder an die Beschlüsse der General-Versammlung gebunden sind.

31.) Statuten u. andere Drucksachen des Breslauer Feuer-

Rettungs-Vereins. Breslau (Jh 160)

5

§ 11.

Die Leitung und laufende Verwaltung seiner Angelegenheiten Interessen überträgt der Verein einem Direktor, einem Stellvertreter desselben und einem Ausschuß von 12 Mitgliedern. Direktor Stellvertreter sind durch ihr Amt selbst Mitglieder des Ausschusses.

§ 12.

Direktor, Stellvertreter und Mitglieder des Ausschusses werden in regelmäßigen jährlichen General-Versammlung durch Stimmenheit auf ein Jahr gewählt. Außerdem erwählt die General-Versammlung 3 Mitglieder zur Abnahme der Rechnung, welche 8 Tage der nächsten General-Versammlung erfolgen müssen.

§ 13.

Der Ausschuss wählt unter sich einen Sekretär, einen Rendanten die nötigen Abtheilungsführer. Wie er übrigens die Verwaltungsgeschäfte unter sich verteilen will, bleibt ihm selbst überlassen.

§ 14.

Der Direktor, dessen Pflichten und Rechte in Verhinderungsfällen den Stellvertreter übergehen, beruft die Ausschuss- und Generalversammlungen und führt in ihnen den Vorsitz. Die ersten mußt sie Biertel- die letztern alle Jahre wenigstens einmal zusammenführen.

§ 15.

Die Abtheilungsführer sind verpflichtet, im Anfange jedes Bierthes eine Versammlung der Mitglieder ihrer Abtheilung zu bilden, in welcher einer von ihnen den Vorsitz führt.

§ 16.

Außerordentliche Sitzungen des Ausschusses kann jedes Mitglied bei dem Direktor, außerordentliche Abtheilungs-Versammlungen jedes Vereins-Mitglied bei den betreffenden Abtheilungsführern, außerordentliche General-Versammlungen jedes Mitglied bei dem Ausschuß beantragen. Ob letzterem Antrage Folge zu geben, oder nicht, entscheidet der Ausschuss durch Stimmenmehrheit; über Ausführung eines Antrages auf Berufung einer außerordentlichen Abtheilungs-Versammlung entscheiden in gleicher Weise die Abtheilungsführer dieser Abtheilung.

§ 17.

Der Ausschuss berathet und beschließt über alles den Verein und seine Wirksamkeit Betreffende mit Ausnahme der, der General-Versammlung nach § 8 und § 12 vorbehaltenen Gegenstände.

§ 11.

Die Leitung und laufende Verwaltung seiner Angelegenheiten und Interessen überträgt der Verein einem Direktor, einem Stellvertreter desselben und einem Ausschuß von 12 Mitgliedern. Direktor und Stellvertreter sind durch ihr Amt selbst Mitglieder des Ausschusses.

§ 12.

Direktor, Stellvertreter und Mitglieder des Ausschusses werden in der regelmäßigen jährlichen General-Versammlung durch Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt. Außerdem erwählt die General-Versammlung 3 Mitglieder zur Abnahme der Rechnung, welche 8 Tage vor der nächsten General-Versammlung erfolgen müssen.

§ 13.

Der Ausschuß wählt unter sich einen Sekretär, einen Rendanten und die nötigen Abtheilungsführer. Wie er übrigens die Verwaltungsgeschäfte unter sich vertheilen will, bleibt ihm selbst überlassen.

§ 14.

Der Direktor, dessen Pflichten und Rechte in Verhinderungsfällen auf den Stellvertreter übergehen, beruft die Ausschuß- und General-Versammlungen und führt in ihnen den Vorsitz. Die ersten muß er alle Viertel- die letztern alle Jahre wenigstens einmal zusammenberufen.

§ 15.

Die Abtheilungsführer sind verpflichtet, im Anfange jedes Vierteljahres eine Versammlung der Mitglieder ihrer Abtheilung zu berufen, in welcher einer von ihnen den Vorsitz führt.

§ 16.

Außerordentliche Sitzungen des Ausschusses kann jedes Mitglied desselben bei dem Direktor, außerordentliche Abtheilungs-Versammlungen jedes Vereins-Mitglied bei den betreffenden Abtheilungsführern, und außerordentliche General-Versammlungen jedes Mitglied bei dem Ausschuß beantragen. Ob letzterem Antrage Folge zu geben, oder nicht, entscheidet der Ausschuß durch Stimmenmehrheit; über Ausführung eines Antrages auf Berufung einer außerordentlichen Abtheilungs-Versammlung entscheiden in gleicher Weise die Abtheilungs- und Rottensührer dieser Abtheilung.

§ 17.

Der Ausschuß berathet und beschließt über alles den Verein und seine Wirksamkeit Betreffende mit Ausnahme der, der General-Versammlung nach § 8 und § 12 vorbehaltenen Gegenstände.

§ 5.

Alle Anmeldungen zum Eintritt in den Verein müssen bei dem Sekretär desselben eingereicht werden. Über Aufnahmenichtaufnahme entscheidet der geschäftsführende Ausschuß durch Stimmung. Die Aufnahme erfolgt, sofern $\frac{2}{3}$ des Ausschusses dieselbe stimmen. Entsteht Zweifel über die Unbescholtenheit eines Mitgliedes, so treten 12 Mitglieder der Gesellschaft, von denen die eine, der Ausschuß die andere Hälfte wählen, unter dem des Direktors zusammen und entscheiden nach Stimmenmehrheit die etwaige Ausschließung jenes Mitgliedes. Wählt das 12 innerhalb einer ihm gestellten Frist von mindestens 8 Tagen 6 Ehrenrichter, so wählt der Ausschuß an seiner Statt.

§ 6.

Es steht jedem Mitgliede der Austritt aus dem Vereine vorheriger Anzeige bei dem Direktor, jederzeit frei.

§ 7.

Die Gesamtheit aller Mitglieder des Vereins bildet die General-Versammlung, die jährlich im Anfange des Monats November zusammentritt.

§ 8.

Ihr allein bleibt das Recht vorbehalten, die Statuten bei eins festzustellen und zu ändern, die Verwaltung desselben durch Beschlüsse zu regeln, wie auch den Verein zu jeder Zeit aufzu-

§ 9.

Jedes Mitglied hat das Recht, in der General-Versammlung Vorschläge zu machen. Die Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden nach einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Änderung des Statuts gehört, daß $\frac{2}{3}$ der Anwesenden dafür stimmen.

§ 10.

Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen dem 14 Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt und von jedem Mitgliede bei der Einladung zur General-Versammlung als Beratungsgegenstand mit dem Bemerkung angezeigt werden, daß die nicht anwesenden Mitglieder an die Beschlüsse der General-Versammlung gebunden sind.

2 1558

6

6

§ 18.

Beschlüsse können im Ausschusse nur bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und durch Stimmenmehrheit gefasst werden, mit Ausnahme der in § 5 zur Aufnahme neuer Mitglieder festgesetzten Abstimmung. Bei Stimmengleichheit giebt der Direktor den Ausschlag. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse des Ausschusses zur Ausführung zu bringen.

§ 19.

Der Ausschusß stattet bei Ablauf seiner Verwaltungszeit der General-Versammlung Bericht ab, und legt seine Rechnung zur Prüfung vor.

§ 20.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

§ 21.

Sollten einzelne Mitglieder des Vereines sich persönlich durch den Direktor oder die Ausschusmitglieder, während diese in Amts-Thätigkeit sind, verletzt fühlen, so haben sie ihre Beschwerde bei dem Ausschusse anzubringen, der den Zusammentritt eines Ehrengerichts veranlaßt, zu welchem Kläger und Beklagter je 3 Mitglieder, der Ausschus aber dem Obmann wählt. Wählt Beklagter binnen einer ihm gewährten Frist von mindestens einer Woche nicht 3 Ehrenrichter, so wählt der Ausschus an seiner Statt. Bei dem Spruchre dieses Ehrengerichts hat jedes Mitglied sich zu beruhigen, wdrigenfalls es aus dem Vereine scheldet. Auf gleiche Weise werden ähnliche Beschwerden des Direktors gegen einzelne Vereinsmitglieder und dieser untereinander geschlichtet.

Dienst-Instruktion

des

Vereins zur Rettung bei Feuersgefahr in Breslau.

§ 1.

Jedes Mitglied erhält zum Erkennungszeichen ein rundes Schild von Messing, mit der Nummer der Stammliste, welches während des Dienstes getragen werden muß.

Direktor, Stellvertreter, Ausschusmitglieder und Rottensührer tragen dasselbe auf einer Armbinde von weißem Leder. Das Erkennungszeichen muß bei Todesfällen und bei dem Austritt aus dem Vereine diesem zurückgeliefert werden.

§ 2.

Der Verein ist in Rotten und Abtheilungen eingetheilt. Die einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Wohnungsveränderungen einem ihrer bisherigen Abtheilungsführer anzuzeigen, welcher sofort dies zur Kunde des Vereins-Sekretärs bringt. Letzterer hat dann nach Maafgabe des Wohnungswechsels den betreffenden Abtheilungsführern den Ab- und Zugang mitzutheilen; bis dahin verbleibt jedes Mitglied in der Rotte, in deren Bereich seine verlassene Wohnung sich befindet.

§ 3.

Jede Rotte wählt jährlich in der im October abzuhaltenden Abtheilungs-Versammlung einen Rottensührer und dessen Stellvertreter. Diese führen eine Namens- und Wohnungsliste der Mitglieder ihrer Rotte, haben sich nach Möglichkeit mit denselben bekannt zu machen, vertheilen die dem Vereine zugehörigen Säcke, Stricke, Laternen, wachen über deren Aufbewahrung und Instandhaltung und führen überhaupt alles das aus, was ihnen vom Direktor und Ausschus übertragen wird.

9
1538

8

§ 4.

Die zwei von den nach § 13 des Statuts ernannten Abtheilungsführer, führen die allgemeine Aufsicht über eine Abtheilung und sorgen für die Vollziehung der Beschlüsse des Direktoriums. Der regelmäßige Besuch der von den Abtheilungsführern (nach § 15 und 16 des Statuts) berufenen Abtheilungs-Versammlungen ist darum in § 2 des Statuts zur Pflicht gemacht, weil nur auf diesem Wege Mißbräuche und Fehlgriffe im praktischen Dienste, namentlich aber die von dem Direktorium in demselben gemachten Erfahrungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden können.

§ 5.

Der Dienst beim Feuer ist theils Rettungs- theils Wachtdienst.

Zum Wachtdienst werden stets 2 Rotten ausschließlich der Reihe nach in der Art im Voraus bestimmt werden, daß nach jedem Feuer in den Zeitungen bekannt gemacht werden wird, welchen Rotten für das nächste Feuer dieser Dienst obliegt.

§ 6.

Dem Direktor oder dessen Stellvertreter steht die höchste Leitung des gesamten Dienstes zu. Alle Mitglieder sind seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten schuldig. Er ist in seinen Anordnungen nur in so weit von der Direktion der Löschanstalten abhängig, als die Bekämpfung und Löschung des Feuers allen andern Interessen vorgeht.

§ 7.

Der Direktor bestellt im Voraus für die verschiedenen Dienstwege besondere Führer, und zwar werden stets:

zwei Ausschußmitglieder die Rettungs-Arbeit in dem brennenden Hause leiten,

zwei andere die Aufsicht in den am nächsten bedrohten Nachbarhäusern führen (§ 13 und 14 der Dienstinstellung).

zwei Ausschußmitglieder haben für die Besetzung der Eingänge der in Gefahr befindlichen Häuser, und zwei andere für die Sicherheit des Transports der geretteten Sachen nach dem Rettungsort zu sorgen (§ 16 der Dienstinstellung).

Auf dem Rettungs- und Sammelpalze führen gleichfalls je zwei Ausschußmitglieder die Aufsicht.

Die Rottensührer gehen den Ausschußmitgliedern nach Erfordern zur Hand und treten, so lange die bestimmten Ausschußmitglieder nicht am Platze sind, in deren Stelle.

9

§ 8.

Sämtliche Mitglieder haben den Anordnungen der Ausschußmitglieder und Rottensührer Folge zu leisten, sofern sie nicht schon zu einem bestimmten Dienste angewiesen sind.

§ 9.

Sobald Feuerlarm laut wird, haben sich sämtliche Mitglieder so rasch als möglich, mit den ihnen anvertrauten Säcken, Stricken, Laternen u. s. w. nach der Brandstätte zu begeben.

Das Erkennungszeichen ist sofort bei Verlassung der Wohnung um den Arm zu schnallen und die Vereinigung der Mitglieder zu größeren Haufen schon auf dem Wege zur Brandstätte dringend zu wünschen. Dies zu erleichtern, werden die Ausschußmitglieder und Rottensührer des Nachts Laternen tragen, so daß die Mitglieder sich um sie leichter zusammenfinden können.

§ 10.

Diejenigen Rotten, welche zum Wachtdienst (§ 5 der Dienstinstellung) bei den geretteten Sachen bestimmt sind, begeben sich sofort nach dem Rettungsort, stellen sich hier mit ihren Rottensührern den Aufsehern derselben zur Verfügung und verlassen den Rettungsort nicht ohne Urlaub. Trifft es sich zufällig, daß das Feuer gerade in dem Bezirk einer der beiden zum Wachtdienst bestimmten Rotten ausbricht, so hat die betreffende Rotte sofort der Rettungsarbeit in dem brennenden Hause sich zu unterziehen. Zum Wachtdienst wird dann der Direktor eine andere Rotte bestimmen.

Den oder die Rettungsorte bestimmt der Direktor oder dessen Stellvertreter, sollten aber die bestellten Aufseher derselben früher eintreffen, so haben sie ihn selbst auszuwählen und in dem einen wie in dem andern Hause so rasch als möglich, bei Tage durch die weiße Fahne, bei Nacht durch die große weiße Laterne zu bezeichnen.

Gegen die Wahl der Rettungsorte steht dem Dirigenten der Löschanstalten ein Widerspruchrecht zu.

§ 11.

Die nicht zum Wachtdienst bestimmten Mitglieder haben sich sofort, ohne weitere Anweisung zu erwarten, in die gefährdeten Häuser zu begeben und ihre Thätigkeit dort zu beginnen.

§ 12.

Ist bei dieser Arbeit schon eine hinlängliche Anzahl von Mitgliedern beschäftigt, so haben sich alle andern, welche nicht durch Ausschußmitglieder und Rottensührer zu einem andernweltigen Dienste in

9
J 1558

10

Anspruch genommen werden, auf den Sammelplatz zu begieben und diesen ohne bestimmte Anweisung nicht zu verlassen.

Für die Wahl des Sammelplatzes gelten die Bestimmungen des § 10 gleichfalls. Er wird bei Tage durch eine rothe Fahne, bei Nacht durch eine rothe Laterne bezeichnet werden.

Ein müßiges Umherstehen einzelner Mitglieder darf unter keiner Bedingung und eben so wenig stattfinden, als ein willkürliches Sich-einmischen derselben in das Geschäft des Löschens. Weder auf dem Sammel- noch Rettungsplatz und am wenigsten bei der Rettungsarbeit darf geraucht werden.

§ 13.

Das Rettungsgeschäft darf nur in dem brennenden Hause begonnen werden, und wird darauf zu achten sein, daß mit der Räumung der oberen Stockwerke angefangen und jede Stockung auf den Treppen nach Möglichkeit vermieden wird. Ausschusmitglieder und Rotenführern besonders haben hierauf ihr Augenmerk zu richten und zu dem Zwecke die untern Räume des brennenden Hauses zwar mit hinreichender Mannschaft zu besetzen, so wie das Eindringen überflüssiger und fremder Personen zu verhindern, die Räumung selbst aber erst bei wachsender Gefahr vornehmen zu lassen. Kostbare und leicht tragbare Dinge, wie z. B. wichtige Papiere, Geld, Silbergeräth, Glas re. mögen, wenn die Einwohner es wünschen und die Umstände es erlauben, ausnahmsweise früher geborgen werden. Nur in sehr dringenden Fällen dürfen zu rettende Sachen durch die Fenster hinausgeschafft werden, und auch dann nur, in sofern sie an starken Stricken herabgelassen werden können. Alles Herunterwerfen einzelner Papiere, Bücher, Bettlen, Kleidungsstücke und vergleichen ist zu vermeiden: man bindet solche Gegenstände entweder mit Stricken zu größeren Massen zusammen oder packt sie in die Säcke und lasse sie, wenn der Transport über die Treppen zu zeitraubend wäre, vorsichtig am Stricke herunter. Große und schwere Möbelstücke, wie z. B. Schränke, Sofha's, Flügel und dergleichen greife man nicht eher an, als bis man sich überzeugt hat, daß die Treppen breit und hoch genug zu ihrem Transport sind. Von schweren Kommoden ziehe man die Schubladen aus, und trage diese einzeln hinaus. Glas, Porzellan, packt man in Körbe oder in Ermangelung derselben mit Bettlen und Wäsche zusammen. Die hier für die Räumung gegebenen näheren Anweisungen sind natürlich nur als allgemeine Verhaltungsregeln anzusehen, deren Anwendung nur nach Maßgabe der jedesmaligen Verhältnisse, Lokalität, Gefahr und dergleichen stattfinden kann.

§ 14.

Sind mehrere Häuser gleichzeitig im Brande, oder augenschärlich in großer Gefahr, so finden die Bestimmungen von § 13 auch

11

auf die Nachbarhäuser ihre Anwendung. Im entgegengesetzten Falle sind von den hierzu bestimmten Ausschusmitgliedern zwar die zur Räumung erforderlichen Mannschaften in den Nachbarhäusern bereit zu stellen, die Räumung selbst aber darf ohne besondere Anweisung des Direktors oder des Ausschusmitgliedes nicht eigenmächtig von den Mitgliedern begonnen werden. Ob in diesem Falle im Betreff der höchsten Stockwerke und kostbaren Gegenstände eine Ausnahme zu machen ist, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ausschusmitglieder anheim gestellt.

§ 15.

Erfolgt die Weisung oder das Signal, das brennende Haus zu verlassen, weil Lebensgefahr droht, so haben die Mitglieder auf das Schleunigste diesem Huise unbedingt nachzukommen.

§ 16.

Zur größtmöglichen Verhütung des Diebstahls haben zwei Ausschusmitglieder für die Besetzung der Eingänge der brennenden und zunächst bedrohten Häuser Sorge zu tragen, und den Eintritt aller Unbefugten zu wehren. (vsl. § 7 der Dienstinstellung).

Zwei andere Ausschusmitglieder haben die Straßen innerhalb des von dem Militair abgesperrten Raumes zu überwachen und dafür zu sorgen, daß alle von Nichtmitgliedern des Vereins etwa geretteten Sachen sicher auf den Rettungsplatz gelangen. Die zu diesem Dienst erforderlichen Mannschaften haben sie das Recht für sich in Anspruch zu nehmen. Es wird empfohlen, für diesen Dienst neben dem nothwendigen Ernst in Ausführung desselben, auch alle nur mögliche Rücksicht auf Verwandte und Freunde der gefährdeten Eigentümer zu nehmen, diesen, falls sie sich legitimiren können, den Eintritt ausnahmsweise zu gestatten und nur darauf zu sehen, daß die von ihnen geretteten Sachen auf den Rettungsplatz gelangen.

§ 17.

Nach Beseitigung der Brandgefahr ruft der Direktor sämtliche Mitglieder des Vereins mit Ausschluß der Wachtmannschaften des Rettungsplatzes durch ein Signal zusammen und entläßt dieselben.

Vor dieser Entlassung darf kein Mitglied sich willkürlich entfernen. Wer nach der Entlassung noch auf dem Platzbleiben will, hat sich den Aufsehern des Rettungsplatzes sofort zur Verfügung zu stellen; alle andern haben den Platz zu verlassen, oder wenn sie bleiben wollen, ihr Erkennungszeichen abzunehmen.

§ 18.

Den Aufsehern des Rettungspalaces wird empfohlen, nach Beendigung des Brandes nochmals mit einem Thelle der Wachtmannschaften die Brandhäuser zu durchsuchen und dort zurückgebliebene Sachen sicher zu stellen.

§ 19.

Die Wachtmannschaften des Rettungspalaces bleiben bis die Herausgabe der geretteten Sachen an deren Eigenthümer durch die Aufseher des Rettungspalaces erfolgt ist.

Die Herausgabe findet erst nach gänzlicher Beendigung des Brandes statt. Frühere Rückforderungen können nur beachtet werden, wenn der Eigenthümer sich als solcher augenblicklich zu legitimiren vermag.

Die Eigenthümer müssen sich nöthigenfalls durch den Districts-Kommissarius legitimiren. Sachen, für welche sich kein Eigenthümer findet, werden der Polizei übergeben.

Direktion und Ausschuss des Vereins für Rettung bei Feuers-Gefahr.

J 1528

6

Alphabetisches Verzeichniß

sämmlicher Straßen und Plätze Breslau's mit beigefügten Nummern der Rotten und Abtheilungen, zu welchen die in den Häusern benannter Plätze und Straßenteile wohnenden Mitglieder des Feuer-Rettungs-Vereins gehören.

Gassen, Plätze und Straßen.	Haus- num- mern.	geb- rig zur Rote Abtheil.	Gassen, Plätze und Straßen.	Haus- num- mern.	geb- rig zur Rote Abtheil.
Albrechtsstraße . . .	16 bis 16 17—26 27—59	7 III 11 III 8 III	Brüdergasse . . .	— —	17 III
Altbüßerstraße . . .	1—12 18—22 23—48 49—53 56—62	7 III 8 III 18 III 8 III 7 III	Büttnerstraße . . .	1 bis 7 8—25 26—34	1 IV 10 IV 1 IV
Agnesgasse	— — 19	II	Burgfeld	— —	2 I
Gingergasse	— — 20	II	Burgstraße ohne Nr.		
Annengasse	— — 16	IV			
Unterkirchstraße . . .	— — 8	I			
Unterstraße, Neue . .	— — 18	I	Carls. siehe Karls. Catharinenstraße . .	1—9 10—14 15—19	8 III 11 III 8 III
Wadergäßchen	— — 7	III	Christophorikirche, an der	— —	14 II
Bahnhof, Freiburger . .	— — 18	I	Christophoriusweg, am	— —	7 III
Bahnhof, Märkischer . .	— — 8	I			
Bahnhof, Oberschl. . .	— — 20	II	Dominikanerplatz . . .	— —	11 III
Bahnhofstraße	— — 20	II	Domplatz	— —	16 IV
Barbaragasse	— — 2	I	Domstraße	— —	16 IV
Barbarakirche, an der St.	— — 2	I	Domstraße, kleine . .	— —	5 I
Bastelgasse	— — 13	III	Dorotheengasse . . .	1—2 3—8	5 I 15 II
Bischofsstraße	1—10 11—18	II 7 III	Dorotheenkirche, an der	— —	15 II
Bleiche, Hinter	— — 16	IV	Dreilindengasse, gr . .	— —	16 IV
Bleiche, Vorder	— — 16	IV	Dreilindengasse, kl. . .	— —	16 IV
Blücherplatz	1—5 6—19	1 IV 5 I	Einhornsgasse	— —	13 III
Blumenstraße	— — 20	II	Eisenkram	— —	9 IV
Breitestraße	1—26 27—61	8 III 13 III	Elisabethkirche, a. d. .	— —	10 IV
			Elisabethstraße	— —	9 IV
			Engelsburg	— —	10 IV

Gassen, Plätze und Straßen.	Hausnummern.	Rotte.	gebbig zur Abtheil.	Gassen, Plätze und Straßen.	Hausnummern.	Rotte.	gebbig zur Abtheil.
Fahrgäschchen . . .	- - -	16	IV	Junkernstraße . . .	1 bis 6	5	I
Feldgasse, große . . .	- - -	17	III		7—21	6	II
Feldgasse, kleine . . .	- - -	17	III		22—25	7	III
Fischergasse . . .	- - -	18	IV		26—33	6	II
Fleischbänke, große . . .	- - -	10	IV		34—37	5	I
Fleischbänke, kleine . . .	- - -	8	III	Junkernstraße, Neue . . .	- - -	16	IV
Flurstraße . . .	- - -	20	II	Karlsplatz . . .	1	4	I
Freiheitsgasse . . .	- - -	19	II		2	3	I
Friedrichsstraße . . .	- - -	18	I	Karlsstraße . . .	3—6	4	I
Friedrich-Wilhelms-straße . . .	- - -	18	I		1—13	15	II
Gasse, kurze . . .	- - -	18	I		14—34	4	I
Gasse, lange . . .	- - -	18	I		35—50	15	II
Gasse, lezte . . .	- - -	19	II	Kasernen, an den . . .	- - -	16	IV
Gasse, neue . . .	- - -	11	III	Keherberg . . .	- - -	11	III
Gartenstraße . . .	1 bis 20	19	II	Kirchhofgasse . . .	- - -	16	IV
	21—32	20	II	Kirchstraße . . .	1—6	8	III
	33—36	19	II		7—21	13	III
Gellborngasse . . .	- - -	16	IV		22—29	8	III
Gerbergasse . . .	- - -	10	IV	Kirchstraße, neue . . .	- - -	18	I
Goldne Radegasse . . .	- - -	8	I	Kleinburgerstraße . . .	- - -	19	II
Graben . . .	- - -	11	III	Klein Kletschau . . .	- - -	16	IV
Gräbschnergasse . . .	- - -	19	II	Klingelgasse . . .	- - -	16	IV
Gräupnnergasse . . .	- - -	16	IV	Klosterstraße . . .	- - -	17	III
Gräupnengasse . . .	- - -	4	I	Königsbrücke, a. d. . .	- - -	18	I
Grauenstraße . . .	- - -	19	II	Kohlenstraße . . .	- - -	16	IV
Grauenstraße, Neue . . .	- - -	2	I	Kreuzkirche, an der . . .	- - -	16	IV
Grenzhaussgasse . . .	- - -	14	II	Kupferschmiedestraße . . .	1—13	13	III
Groschengasse, gr. . .	- - -	14	II		14—25	12	IV
Groschengasse, kl. . .	- - -	14	II		26—31	10	IV
Grünen Baum-brücke an der . . .	- - -	11	III		32—40	9	IV
Grünstraße . . .	- - -	17	III	Kurze Gasse . . .	41—65	8	III
Harrasgasse . . .	- - -	14	II		- - -	18	I
Hell Geiststraße . . .	- - -	13	III	Langen Gasse . . .	- - -	13	I
Herrnstraße . . .	1—7	1	IV	Langholzgasse . . .	- - -	8	III
	8—24	10	IV	Laurentiusplatz . . .	- - -	16	IV
	25—37	1	IV	Lehmndamm . . .	- - -	16	IV
Hintergasse . . .	- - -	16	IV	Lezte Gasse . . .	- - -	19	II
Hinterhäuser . . .	1—18	3	I	Lorenzgasse . . .	- - -	18	I
	19—30	5	I	Mäntlergasse . . .	- - -	11	III
Hintermarkt . . .	- - -	7	III	Magazinstraße . . .	- - -	18	I
Hirschgasse . . .	- - -	16	IV	Magdalenenkirche . . .	- - -	7	III
Holzgasse, kleine . . .	- - -	18	I	an der . . .	- - -	10	IV
Holzgasse, lange . . .	- - -	8	III	Malergasse . . .	- - -	17	III
Holzplatz, am . . .	- - -	17	III	Margarethenbengasse . . .	- - -	17	III
Hummeret . . .	- - -	14	II	Märkischer Bahnhof . . .	- - -	18	I

Gassen, Plätze und Straßen.	Hausnummern.	Rotte.	gebbig zur Abtheil.	Gassen, Plätze und Straßen.	Hausnummern.	Rotte.	gebbig zur Abtheil.
Markallgasse . . .	- - -	5	I	Ring	58 bis 68	5	I
Matthiasfelde, am . . .	- - -	16	IV		1—11	1	IV
Mathiaskunst, a. d. . .	1 —	13	III		12—18	5	I
	2 bis 7	12	IV		19—28	6	II
Mathiasstraße . . .	- - -	16	IV		29—41	7	III
Mauritiusplatz . . .	- - -	17	III		42—52	9	IV
Mehlgasse . . .	1—5	13	III		53—60	10	IV
	6—23	12	IV	Ritterplatz	- - -	13	III
	24—28	10	IV	Nöhrgasse,	- - -	2	I
	29—36	12	IV	Rosengasse, große . . .	- - -	16	IV
	37—41	13	III	Rosengasse, kleine . . .	- - -	16	IV
Michaelissstraße . . .	- - -	16	IV	Rosenthalerstraße . . .	- - -	16	IV
Minoritenhof . . .	- - -	15	II	Rosigasse	1—5	5	I
Mittelgasse . . .	- - -	18	I	Rosmarkt	6—14	4	I
Mühlen, an den . . .	- - -	16	IV	Rößplatz	- - -	16	IV
Mühlgasse . . .	- - -	16	IV	Salzgasse	- - -	16	IV
Radlergasse . . .	1—7	9	IV	Salvatorkirche, an der St. . . .	- - -	20	II
	8—15	10	IV	Sandstraße, an der	- - -	16	IV
	16—23	9	IV	Sandstraße, Neue	- - -	13	III
Neue Gasse . . .	- - -	11	III	Scheitnigerstraße	- - -	16	IV
Neuerweltgasse . . .	- - -	2	I	Scheitnigerstraße, II. . . .	- - -	16	IV
Neumarkt . . .	1—12	8	III	Schleißhofer, am	- - -	16	IV
	13—45	13	III	Schleißengasse	- - -	16	IV
Niedergasse . . .	- - -	16	IV	Schlossstraße	- - -	5	I
Nikolaisstraße . . .	1—15	10	IV	Schmidedebrücke	1—16	8	III
	19—63	2	I		17—55	12	IV
	64—80	1	IV	Schuhbrücke	1—3	6	II
Oberschl. Bahnhof . . .	- - -	20	II		4—13	7	III
Oberschleuse, a. d. . .	- - -	16	IV		14—26	8	III
Oderstraße . . .	- - -	10	IV		27—37	13	III
Obergasse, Neue . . .	- - -	18	I		38—57	12	IV
Offne Gasse . . .	- - -	16	IV		58—70	8	III
Oblauerstraße . . .	1—6	6	II		71—77	7	III
	7—27	7	III		78—81	6	II
	28—69	11	III	Schulgasse	- - -	16	IV
	70—87	7	III	Schweidnicherstraße	1—8	6	II
				Paradiesgasse	9—26	15	II
				Predigerstraße	27—43	14	II
					44—66	6	II
Mathhause, am . . .	- - -	9	IV	Schweidnicherstraße	1—3a	19	II
Neuschefstraße . . .	1—14	1	IV	Neue	4a—7	20	II
	15—36	2	I	Schwerdtstraße	37—57	3	I

L 1528

6

Gassen, Plätze und Straßen.	Hausnummern.	Rotten.	Abtheilung	Gassen, Plätze und Straßen.	Hausnummern.	Rotten.	Abtheilung
Seitenbeutel . . .	— —	7	III	Tauenzienstraße, fl.	— —	19	II
Seitengasse . . .	— —	16	IV	Teichgasse . . .	— —	20	II
Seminarstraße . . .	1 bis 3	8	III	Ufergasse . . .	— —	16	IV
	4—11	13	III	Universitätsplatz . . .	— —	12	IV
	12—16	8	II	Ursulinerstraße . . .	— —	12	IV
Steinenbubenstraße, rechts . . .	— —	18	I	Viehmarkte, am . . .	— —	16	IV
links . . .	— —	19	II	Viehweide, an der . . .	— —	18	I
Sonnenstraße				Vorwerkgasse . . .	— —	17	III
leiste Gasse . . .	— —	19	II	Waldchen, am . . .	— —	16	IV
Stadtgrab. Nikolai	— —	18	I	Wallfischgasse . . .	— —	18	I
Stadtgrab. Ohlauer	— —	17	III	Wallstraße . . .	— —	4	I
Stadtgr. Schweidn.	1—11	19	II	Wassergasse . . .	— —	16	IV
	12—29	20	II	Wehr, am großen . . .	— —	16	IV
Sternstraße . . .	— —	16	IV	Weidendorfamme, am . . .	— —	17	III
Stockgasse . . .	1— 4	9	IV	Weidenstraße . . .	— —	14	II
	5—14	12	IV	Weintraubengasse . . .	— —	11	III
	15—32	10	IV	Weißgerbergasse . . .	16 bis 12	1	IV
Tannengasse . . .	— —	13	III		13—48	10	IV
Taschenstraße . . .	1—15	11	III		49—66	1	IV
	16—18	14	II	Werderstraße . . .	— —	16	IV
Taschenstraße, Neue	— —	20	II	Ziegelbrücke, an der . . .	— —	16	IV
Tauenzienplatz . . .	1— 9	19	II	Ziegelgasse . . .	— —	13	III
	10—14	20	II	Ziegelthor Holzhof . . .	— —	13	III
Tauenzienstraße . . .	1— 7	19	II	Ziegengasse . . .	— —	8	III
	8—83	20	II	Zwingerstraße . . .	— —	14	II
	84—E.	19	II				

Abtheilung I. umfasst den westlichen (Nikolai) Theil der Stadt mit den Rotten 2, 3, 4, 5 und 18. —
 Abtheilung II. umfasst den südlichen (Schweidnitzer) Theil der Stadt mit den Rotten 6, 14, 15, 19 und 20. —
 Abtheilung III. umfasst den östlichen (Ohlauer) Theil der Stadt mit den Rotten 7, 8, 11, 13 und 17. —
 Abtheilung IV. umfasst den nördlichen (Ober-Sand) Theil der Stadt mit den Rotten 1, 9, 10, 12 und 16. —



2 1528

6



Festschrift zur Feier des 50 jährigen Bestehens des Feuer-Rettungs-Vereins zu Breslau am

13. und 14. October 1894.